

am wenigsten versorgt erschiene, wenn man nicht die dort vorherrschende gewerbliche Richtung berücksichtigt. Umsoweniger könne die Aufhebung des Gymnasiums zu Plauen jetzt in Frage kommen. Sollte in Folge wesentlicher veränderter Umstände die fernere Unterhaltung aller jener Gymnasien aus Staatscassen nicht weiter thunlich erscheinen, so fielen sie, nach einjähriger Kündigung der mit den betreffenden Stadträthen geschlossenen Verträge, mit ihren Gebäuden, Stiftungen, Fonds und Einkommen an die Städte zurück.

Sonst waren diese städtischen Gelehrtenschulen zugleich Bürgerschulen, sie waren vorzugsweise für den Ort bestimmt und in dessen Interesse von den Stadtgemeinden errichtet, wurden von Lehrern unterhalten und kamen dadurch unter das Patronatrecht und die Collatur der Stadträthe.

Jetzt würden dieselben mehr von Auswärtigen als von Eingebornen der Städte, in denen sie sich befinden, besucht, die Städte erkannten daher auch eine Verpflichtung, zu zeitgemäßer Verbesserung derselben und Abhülfe der oft dringenden Bedürfnisse der Lehrer erhöhte Opfer zu bringen, nicht an. Wirklich könnten dergleichen ihnen auch, selbst abgesehen von der bei der Mehrzahl derselben anzunehmenden Unthunlichkeit noch höherer Belastung der Stadtgemeinde, umsoweniger billiger Weise angefohlen werden, als solche, insbesondere Plauen und Zwickau, bereits die größten und rühmlichsten Anstrengungen zu Bervollkommnung ihres Bürgerschulwesens gemacht hätten.

Die von diesen Städten ihren Gymnasien außer den Gebäuden aus dem Stadtvermögen gelassenen Zuschüsse wären im Verhältniß zum Gesamtaufwand unerheblich, und der Staat hatte zu deren Unterhaltung das Meiste zu gewähren. Sie wären also bereits Staatsanstalten geworden. Gleichwohl übe auf sie, weil das Gedeihen einer Schule von den Lehrern abhängt, die selbige anstellende Behörde den hauptsächlichsten Einfluß, gleichwohl erschienen dazu die Stadträthe in ihrer städteordnungsmäßigen Zusammensetzung weniger geeignet, als die oberste Curatelbehörde des gelehrten Schulwesens im Lande. Besonders wichtig sei hierbei: daß diese bereits über mehre dergleichen Anstalten das Collaturrecht ausübt, daher im Stande ist, die Lehrercollagen einer jeden angemessen zusammenzusetzen, und wo einer oder der andere Lehrer sich als passend nicht bewähren sollte, durch Befetzungen und selbst durch Ernennungen zu ändern, z. B. geistlichen Stellen abhelfend einzugreifen. Aus diesen und andern Gründen werden auch die Stellen seiner Collatur vorzugsweise von den tüchtigsten Männern gesucht, und nicht selten denen städtischer Collatur selbst dann vorgezogen, wenn solche mit einem geringern Gehalte verknüpft sind. Ohne das Collaturrecht und die aus dem Patronatrecht herfließende Einwirkung auf die organische Einrichtung der Gelehrtenschulen sei aber der Einfluß des Ministerii zu beschränkt, und es müßte Anstand nehmen, die Unterstützung von Anstalten aus der Staatscasse zu bevormunden, für deren Gedeihen es die Verantwortung nicht übernehmen könnte. Das hohe Ministerium des Cultus hat daher schon vor dem letzten Landtage diese Einrichtung beabsichtigt und es ist solche im Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer zur Kenntniß der Stände gebracht.

Mit dem Stadtrathe zu Freiberg — so fährt das hohe Cultministerium in dieser Mittheilung fort — ist bereits ein Vertrag darüber geschlossen worden, mit dem zu Zwickau und Plauen die Verhandlungen soweit, daß die Zustimmung der Stadträthe und Gemeindevertreter zu dieser Maßregel im Hauptwerke vorliegt. Seine Absicht hat allenthalben die bereitwilligste Anerkennung gefunden, ohnstreitig die sicherste Bürgschaft dafür, daß die beabsichtigte Einrichtung, indem sie den bisherigen, hauptsächlich aus

Mangel an Mitteln hervorgegangenen Unzuträglichkeiten, Differenzen und Gebrechen abhilft, und die große Mehrzahl der Gymnasien des Landes aus ihrer isolirten Stellung zu einem Gesamtverbande vereint, wirksam und dauernd zur Bervollkommnung dieser wichtigen Pflanzschulen der Wissenschaft und des Staatsdienstes beitragen werde. Gleichwohl sei der Mehraufwand, der der Staatscasse dafür angefohlen wird, nur ein verhältnißmäßig geringer, ja man dürfe, wenn man den, bei Staatsausgaben jeder Zeit entscheidenden, Maßstab der Zweckmäßigkeit hierauf anwendet, füglich sogar die Behauptung aufstellen, daß die Durchführung des vorliegenden Plans mit relativem Ersparniß verknüpft sein werde.

Die specielle Vertheilung des Postulats unter die betreffenden Anstalten sei, mit Ausnahme der vorstehend bemerkten Bedürfnisse von Budissin und Annaberg an zusammen 2,600 Thlr. — —, weiterer Erwägung vorzubehalten, da solche bei der gegenwärtigen Sachlage ganz unthunlich falle.

Da diese Einrichtungen, wie gedacht, noch mit Eingang dieses Jahres beginnen sollen, die Durchführung des Budget in beiden Kammern gleichwohl in mehren Wochen kaum zu ermöglichen ist, so hat die Deputation, dem Wunsche des königlichen Herrn Commissars gemäß, dieses Postulat zu besonderer Berücksichtigung herausgehoben.

Bei ihrer deshalbigigen Berathung vereinigte sie sich in der Ueberzeugung, daß, wenn schon die angegebenen Momente für die dem hohen Cultministerium zu überlassende Befetzung der Lehrstellen bei den genannten drei städtischen Gymnasien sprächen, dies doch nicht als ein zu Centralisation führender Grundsatz bei allen städtischen Gymnasien anerkannt werden könne, da nach der Erfahrung solche auch ohne jene unmittelbare Einwirkung von den betreffenden Stadträthen mit tüchtigen Männern besetzt würden. Auch schien es nicht zweckmäßig, das postulierte Berechnungsquantum von 12,000 Thlr. — — jährlich ohne nähere Angabe der Verwendung für die einzelnen Gymnasien und des dabei befolgten Plans und ohne Bergewisserung, daß die zeitlichen Beiträge aus den bezüglichen städtischen Stiftungen und Cassen vor wie nach entrichtet würden, zur Bewilligung zu empfehlen.

Die königlichen Herren Commissarien eröffneten hierauf der Deputation in Bestätigung dessen, was die eben vorgetragene Mittheilung enthält, daß man bei den das wahre Gedeihen dieser Anstalten bezweckenden Einrichtungen mit Dkonomie zu Werke gehen werde, dafür zeugten die Ersparnisse bei den beiden Landes Schulen; die Unterhaltungsmittel der drei genannten städtischen Gymnasien hätten der aus der Staatscasse bewilligten Summe ungeachtet nicht ausgereicht, und die städtischen Communen hätten, außer den bestimmten stiftungsmäßigen und andern Zuflüssen aus städtischen Cassen, aus Lehrern noch besonders zuschießen müssen, wobei aber namentlich in Plauen vorgekommen, daß Lehrergehalte in Rückstand geblieben und eine Lehrerstelle aus Ersparniß zum Nachtheil der Anstalt ganz eingezogen worden. Damit dem in der Folge vorgebeugt werde, wünsche das Cultministerium zu der zu übernehmenden Collatur jenes Verfügungsquantum, um es nach Nothdurft zu verwenden. Nur die außerordentlichen Zuschüsse der genannten Städte sollten in Wegfall kommen, keineswegs aber die zeitlichen regelmäßigen Beiträge aus Stiftungen und aus den Stadtcassen und die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gebäude Seiten der Commun. Kündige das Cultministerium einem Stadtrath den Unterhaltungs- und Collaturvertrag über das Gymnasium seines Orts, welches deshalb nicht aufgehört habe, eine städtische Anstalt zu sein, so habe der Stadtrath, wenn es